

# RS Vwgh 1993/11/24 93/02/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

BArbSchV §43 Abs1;

BArbSchV §43 Abs2;

BArbSchV §7 Abs1;

BArbSchV §7 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Der VwGH hat bereits mehrmals im Grunde des§ 44a Z 1 VStG Tatumschreibungen hinsichtlich der Übertretungen nach § 7 Abs 1 BArbSchV oder nach § 43 Abs 2 iVm § 7 Abs 1 BArbSchV für unbedenklich befunden, in denen die nach § 7 Abs 1 BArbSchV erforderlichen, aber nicht vorhanden gewesenen Sicherungseinrichtungen mit dem Wortlaut "Sicherungsmaßnahmen, die ein Abstürzen hintanhaltenden hätten können", "Einrichtungen ..., die geeignet gewesen wären, ein Abstürzen der Arbeitnehmer zu verhindern" und "Absturzsicherung" bezeichnet wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020163.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)